

# Entgeltordnung der Stadtgeschichtlichen Sammlungen Cottbus

## Paragrafen

- [§ 1 Entgelt](#)
- [§ 2 Entgeltschuldner](#)
- [§ 3 Fälligkeit](#)
- [§ 4 Höhe der Entgelte](#)
- [§ 5](#)
- [§ 6 In-Kraft-Treten](#)

Auf der Grundlage des § 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Sitzung am 29.01.2003 folgende Entgeltordnung für die Stadtgeschichtlichen Sammlungen beschlossen.

### § 1 Entgelt

1.  
Gemäß § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg wird für die Nutzung der Museen ein Entgelt in Form des Eintrittspreises erhoben. Die Höhe der Entgelte ist im § 4 festgelegt.

2.  
Über Entgelte für zusätzlich Angebote, die Minderung oder den Erlaß der Entgelte in besonders begründeten Fällen entscheidet die Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus.

3.  
Die Entgeltordnung findet keine Anwendung für Aktivitäten bei denen die Museen Mitveranstalter sind, bei Eigenveranstaltungen und -nutzungen durch die Stadt Cottbus, soziokulturellen und museumspädagogischen Sonderveranstaltungen und Sonderaktionen der Museen.

### § 2 Entgeltschuldner

Natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen sind berechtigt, die Museen während der Öffnungszeiten gegen Entrichtung eines Entgeltes zu besuchen.

### § 3 Fälligkeit

1.  
Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn der Nutzung.

2.  
Das Entgelt wird in der Regel bar eingezogen. In Ausnahmefällen kann es durch Rechnungslegung mit einer Fälligkeit von 2 Wochen erfolgen. Bei Zahlung nach Fälligkeit werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz erhoben.

### § 4 Höhe der Entgelte

	Stadtmuseum	Wendisches Museum	Spreewehrmühle
1. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	Eintritt frei	Eintritt frei	Eintritt frei
2. Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerschein	0,75 Euro	0,75 Euro	0,50 Euro
3. Erwachsene	2,0 Euro	2,50 Euro	1,50 Euro
4. Erwachsene Ermäßigung (Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt, Rentner, Schwerbehinderte- für anspruchsberechtigte Schwerbehinderte erhält die Begleitperson freien Eintritt	1,50 Euro	1,50 Euro	1,00 Euro
5. Familienkarte I(1 Erwachsener und bis zu 3 Kinder)	2,50 Euro	3,50 Euro	2,00 Euro
6. Familienkarte II(2 Erwachsene und bis zu 4 Kinder)	4,50 Euro	6,00 Euro	4,00 Euro
7. Kinder ? und Jugendgruppen ab 10 Kinder u. Jugendliche, ab 6 Jahre bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler mit gültigem Schülerschein - je 10 Kinder und Jugendliche wird für eine Begleitperson freier Eintritt gewährt	0,50 Euro	0,50 Euro	0,25 Euro
8. Jahreskarte	12,00 Euro	15,00 Euro	-
9. Sonderausstellungen	bis zu 200 %Preisaufschlag	bis zu 200 % Preisaufschlag	-
10. Eingeschränkte Nutzung (zeitweilige Schließungen von Teilen der Ausstellungsflächen Ausstellungsumbau)	bis zu 50 %Preisreduzierung	bis zu 50 % Preisreduzierung	-
11. Führungsentgelt (bis 1 h) pro Person zzgl. zum Eintrittspreis	1,00 Euro	1,00 Euro	-
12. Spezialführungen nach Vereinbarung	100 % Aufschlag zum Führungsentgelt	100 % Aufschlag zum Führungsentgelt	-
13. Fotoerlaubnis	1,00 Euro	1,00 Euro	1,00 Euro
14. Erlaubnis für nicht-kommerzielle Videoaufnahmen	6,00 Euro	6,00 Euro	6,00 Euro

15. Inhaber des Cottbus-Pass erhalten eine Ermäßigung von 50 % auf den vollen Eintrittspreis (Pkt. 2,3 und 8).

16. Bei museumspädagogischen Aktivitäten kann für Material ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

## **§ 5**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben

## **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Cottbus, den 06. 02. 2003

gez. Siegfried Kretzsch  
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung Cottbus

Cottbus, den 10. 02. 2003

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Entgeltordnung der Stadtgeschichtlichen Sammlungen vom 29.01.2003 wird hiermit gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Cottbus öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind beim Zustandekommen der Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Cottbus unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Cottbus, den 10. 02. 2003

gez. Karin Rätzel  
Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus